



Statuten

*«Wir wollen zu der Wahrheit stehen,
die Gott uns bekannt gemacht hat und in der Liebe zusammenhalten.
So werden wir in allem zu Christus emporwachsen, der unser Haupt ist.»*
(Epheser 4.15)

*«Wir wollen allen Menschen Liebe erweisen,
solange wir noch Zeit haben, besonders denen,
die mit uns durch den Glauben verbunden sind.»*
(Galater 6.10)

- Art. 1 Name, Sitz**
Unter dem Namen Protestantische Solidarität Bern besteht mit Sitz in Bern seit 1843 ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst das Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
- Art. 2 Zweck**
Die Protestantische Solidarität Bern unterstützt primär reformierte Kirchengemeinden, Kantonalkirchen, Synodalverbände und dergleichen im In- und Ausland, sofern sie in Minderheitssituationen sind.

Für die Unterstützung muss der Bedarf durch detaillierte Unterlagen wie Jahresrechnung, Kostenvoranschlag, Mittelbeschaffung etc. ausgewiesen werden. Für Gesuche aus dem Ausland fordert der Vorstand einen Mitbericht einer anerkannten Stelle ein.

Die Protestantische Solidarität Bern kann zudem Beiträge zum finanziellen Ausgleich zwischen den reformierten Kantonalkirchen und Synodalverbänden in der Schweiz leisten.

Sie fördert nach ihrem Ermessen innovative Projekte, die das Gedankengut der Reformation und ihre Bedeutung für Kirche und Gesellschaft neu zum Tragen bringen.
- Art. 3 Beziehungen**
Die Protestantische Solidarität Bern pflegt mit den Hilfsvereinen der Kantone Kontakte.

Sie ist Mitglied der Konferenz der Protestantischen Solidarität Schweiz der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS).

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind mit einem Mitglied im Vorstand der Protestantischen Solidarität Bern vertreten.

Art. 4**Mitgliedschaft, Beitrag**

Mitglieder des Vereins können sein:

Als Kollektivmitglieder:

Kirchengemeinden.

Vereinigungen, deren Zweck dem Grundgedanken der Protestantischen Solidarität Bern entspricht.

Als Einzelmitglieder:

Einzelpersonen, die das kirchliche Stimmrecht besitzen.

Mitglieder des Komitees und des Vorstandes.

Mitglieder (Einzel und Kollektiv) werden durch die Hauptversammlung aufgenommen.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Bei Kirchengemeinden gibt es einen Mindestbeitrag, abgestuft nach der Grösse der Kirchengemeinde. Mitglieder des Komitees und des Vorstandes bezahlen keinen Beitrag.

Art. 5**Organe**

Die Organe des Vereins sind:

Die Hauptversammlung

Das Komitee

Der Vorstand

Die Revisionsstelle

Art. 6**Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen; sie wird durch den Vorstand einberufen. Mit der Schriftlichen Einladung, die mindestens 20 Tage vor dem Termin zugestellt wird erhalten die Mitglieder die Traktandenliste, den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes; ist diese oder dieser dazu nicht in der Lage, leitet ein anderes Mitglieder des Vorstandes die Versammlung.

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen:

- a) durch den Vorstand
- b) durch das Komitee
- c) durch 10 Vereinsmitglieder.

Für die Einberufung und die Führung der ausserordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Hauptversammlung

Art. 7

Befugnisse

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) sie wählt auf eine Amts dauer von vier Jahren: den Vorstand und dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten, das Komitee und die Revisionsstelle.
- b) sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab.
- c) sie setzt auf Antrag des Vorstandes den Mitgliederbeitrag fest
- d) sie nimmt Einzel- und Kollektivmitglieder auf.
- e) sie nimmt Statutenänderungen vor.
- f) sie entscheidet über die Auflösung des Vereins (Art. 12)

Die ausserordentliche Hauptversammlung befindet über die ihr vorgelegten Traktanden.

Art. 8

Stimmrecht

Anwesende Vorstands-, Komitee und Einzelmitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.

Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung getroffen, sofern die Hauptversammlung nicht anderes beschliesst.

Geschäfte gemäss Art. 7 lit. a–d werden durch das einfache Mehr entschieden, Art. 7 lit. e und f bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.

Art. 9

Das Komitee

Das Komitee entscheidet über die Vergabe von Hilfsgeldern auf Antrag des Vorstandes. Es macht Vorschläge für Hilfeleistungen und Ausgestaltung von Art. 2 (Zweckartikel). Es kann Delegationen bei Anlässen übernehmen.

Das Komitee besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Die verschiedenen Institutionen und kirchlichen Bezirke sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

Das Komitee kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Eine Komitesitzung fällt zugleich mit der Hauptversammlung zusammen.

Art .10 der Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ. Er besteht aus mindesten vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Komitees.

Der Vorstand nimmt die im Zweckartikel sowie in der Ausgestaltung des Komitees (Art. 9 Abs.1) umschriebenen Aufgaben war. Er hat folgende Befugnisse:

- a) allgemeine Geschäftsführung
- b) Vorbereitung der Komitesitzungen und Hauptversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- c) Prüfung der Hilfsgesuche und Vorlage an das Komitee.
- d) Vertretung der Protestantischen Solidarität Bern gegen aussen.

Der Vorstand verpflichtet die Protestantische Solidarität Bern durch Kollektivunterschrift zu zweien, in der Regel von Präsident und Kassier.

Art. 11 Finanzen

Die Protestantische Solidarität Bern erfüllt ihre Aufgabe nach Massgabe der Mittel, die ihr durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen von Privaten, Kollekten, Beiträge der Kirchgemeinden und Vermögenserträge/Vermögensverzehr zufließen.

Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliessliche das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Art .12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist alleiniges Traktandum.

Eine Auflösung ist von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen zu beschliessen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Der Vermögenssaldo geht an die Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Vorbehalten bleibt die Verwendung von durch anderslautenden testamentarischen Vorschriften erhaltenen Zuwendungen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. Sept. 2011. Beschlossen durch die Hauptversammlung vom 26. November 2019.

Namens der Hauptversammlung

Der Präsident:

Das Sekretariat:

Protestantische Solidarität Bern

Ergänzung der Statuten bezüglich Ausstandspflicht der Mitglieder

Ausstandspflicht (Definition)

Es ergibt sich eine allgemeine Ausstandspflicht für Mitglieder einer Kommission, welche entweder ein persönliches Interesse an dem zu behandelnden Geschäft haben, mit einem Verfahrensbeteiligten verwandt sind oder für die sich aus anderen Umständen eine Befangenheit ergeben könnte (Art. 29 Abs. 1 Bundesverfassung).

Verfahren

Der Entscheid über einen Ausstand hat die Kollegialbehörde zu fällen, und zwar in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds. Der Entscheid über den Ausstand erfolgt unter Gewährung des rechtlichen Gehörs. Das Gremium muss der betroffenen Person die Möglichkeit gewähren, das Gesuch zu begründen. Alsdann hat das betroffene Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen und die Kollegialbehörde entscheidet in seiner Abwesenheit. Der Ausstand ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

Christoph Wytttenbach, 17.11.2025